

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Rahmenordnung zur Gremienarbeit der nichtöffentlich tagenden Gremien der Hochschule Rhein-Waal in elektronischer Kommunikation (Gremienordnung – GremienO)

vom 07.06.2022
(Amtliche Bekanntmachung: 10/2022)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation
- § 3 Technische Anforderungen
- § 4 Beschlussfassungen in Sitzungen in elektronischer Kommunikation
- § 5 Beschlussfassungen im Umlaufverfahren
- § 6 Wahlen in Sitzungen in elektronischer Kommunikation
- § 7 Abweichende Regelungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung von Sitzungen eines Gremiums in elektronischer Kommunikation sowie die Beschlussfassung eines Gremiums in elektronischer Kommunikation und im Umlaufverfahren gemäß § 12 Absatz 2 Satz 6 HG. Die Regelungen der für das jeweilige Gremium geltenden Geschäftsordnung bleiben unberührt.

(2) Diese Ordnung gilt ausschließlich für alle nichtöffentlich tagenden Gremien der Hochschule Rhein-Waal i.S.v. § 12 Absatz 2 Satz 5 i.V.m Satz 1 HG.

§ 2 Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation

(1) Eine Sitzung eines Gremiums in elektronischer Kommunikation ist eine Sitzung, die

- a) computergestützt mithilfe eines Videokonferenztools in bildlicher und tonlicher Kommunikation der Mitglieder des Gremiums im virtuellen Raum (Videokonferenz) oder
- b) in einer Mischform aus Videokonferenz gemäß lit. a) und Präsenzsitzung in physischer Anwesenheit der Mitglieder des Gremiums in den Sitzungsräumlichkeiten des Gremiums (Hybridsitzung)

durchgeführt wird.

(2) Die konstituierende Sitzung des Gremiums soll in Präsenz stattfinden. Das Gremium entscheidet dort mit der Mehrheit seiner Stimmen, ob die zukünftigen Sitzungen des Gremiums als Videokonferenzen und/oder Hybridsitzungen durchgeführt werden. Das Gremium soll mindestens einmal pro Semester in Präsenz tagen.

(3) Eine Sitzung in elektronischer Kommunikation ist so durchzuführen, dass ein Meinungsaustausch und eine gemeinsame Willensbildung des Gremiums gewährleistet sind, die mit einem Meinungsaustausch und einer Willensbildung in Präsenz vergleichbar sind. Bei Teilnahme an einer Sitzung per Videokonferenztool haben die Mitglieder eine Kommunikation per Bild- und Tonübertragung sicherzustellen. Die Mitglieder können dabei alternative virtuelle Bildhintergründe nutzen.

(4) Findet die Sitzung als Videokonferenz statt, ist den Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, an der Sitzung virtuell aus einer Sitzungsräumlichkeit der Hochschule teilzunehmen. Nimmt ein Mitglied nicht aus einer solchen Sitzungsräumlichkeit teil, hat es einen geeigneten Aufenthaltsort zu wählen, der insbesondere gewährleistet, dass unbefugte Dritte von den Inhalten der Sitzung keine Kenntnis erhalten.

(5) Die Sitzungen in elektronischer Kommunikation sind unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO (EU 2016/679) in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist unzulässig.

(6) Ist eine Sitzung als Präsenzsitzung anberaumt, kann die vorsitzende Person des Gremiums entscheiden, ob in begründeten Einzelfällen einzelne Mitglieder per Videokonferenztool hinzugeschaltet werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied aus dienstlichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen, die sich aus den Rechten und Pflichten von Studierenden ergeben, an einer Teilnahme in Präsenz gehindert ist.

§ 3

Technische Anforderungen

(1) Für die Durchführung einer Sitzung in elektronischer Kommunikation sind ausschließlich die von der Hochschule freigegebenen Videokonferenztools zu verwenden. Die Mitglieder sind rechtzeitig über das zu verwendende Videokonferenztool und die technischen Anforderungen zu informieren.

(2) Treten während der Sitzung in elektronischer Kommunikation technische Störungen auf, hat das betroffene Mitglied die Störung der vorsitzenden Person unverzüglich mitzuteilen. Die vorsitzende Person entscheidet, ob die Sitzung bis zur Behebung der Störung unterbrochen wird. Kann die technische Störung kurzfristig nicht behoben werden, entscheidet die vorsitzende Person, ob die Sitzung abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird oder unter Ausschluss des Mitglieds fortgesetzt wird. Technische Störungen sind im Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Beschlussfassungen in Sitzungen in elektronischer Kommunikation

(1) Das Gremium kann in Sitzungen in elektronischer Kommunikation Beschlüsse in elektronischer Kommunikation fassen.

(2) Beschlüsse können durch Handzeichen oder unter Verwendung elektronischer Formate gefasst werden. Geheime Abstimmungen können unter Zuhilfenahme elektronischer Wahlsysteme durchgeführt werden, die eine geheime Stimmabgabe gewährleisten. Kann eine geheime Stimmabgabe in einer Sitzung in elektronischer Kommunikation nicht erfolgen, sind geheime Abstimmungen per Stimmzettel in einer Präsenzsitzung durchzuführen.

(3) Vor Beschlussfassung ist die Beschlussfähigkeit des Gremiums festzustellen. Ist das Gremium aufgrund einer kurzfristigen technischen Störung beschlussunfähig, hat die vorsitzende Person die Sitzung für einen angemessenen Zeitraum zur Behebung der Störung zu unterbrechen. Kann die technische Störung nicht behoben werden, ist die Beschlussfassung zu vertagen.

§ 5

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

(1) Das Gremium kann Beschlüsse im elektronischen oder schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Widerspruch ist unverzüglich zu erklären. Hat ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprochen, hat die vorsitzende Person zeitnah eine Sitzung des Gremiums anzuberaumen.

§ 6

Wahlen in Sitzungen in elektronischer Kommunikation

Wahlen können unter Verwendung von elektronischen Wahlsystemen erfolgen, soweit diese die Anforderungen der Online-Wahlverordnung erfüllen.

§ 7

Abweichende Regelungen

Es können von § 2 Absatz 2, Absatz 6, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 3 abweichende Regelungen in den für die Gremien geltenden Geschäftsordnungen getroffen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 05.08.2022 in Kraft getreten.